



# BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

GÜLTIG AB 01.01.2020

## 1. ALLGEMEINES

Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung ergeben sich aus §§ 6, 9 und 10 der Satzung. Sie regelt Einzelheiten über die Pflichten der Clubmitglieder zur Entrichtung von Beiträgen

und Gebühren an den Sport-Club "Frankfurt 1880" e.V. (nachfolgend auch „Club“ genannt). Sie ist auch Bestandteil der Beitrittserklärung.

## 2. FESTSETZUNG UND HÖHE DER BEITRÄGE

Die Art und die Höhe des Clubbeitrags und der Sportbeiträge und Gebühren ergeben sich aus der Anlage 1 und wurden mit Geltung

ab 01.01.2020 in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2019 beschlossen.

## 3. BEITRÄGE

### A) CLUBBEITRAG

Der Clubbeitrag ergibt sich aus der Anlage 1. Er ist an den Sport-Club "Frankfurt 1880" e.V. jährlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.

Falls ein Mitglied nicht zur Zahlung eines Sportbeitrages herangezogen wird und nur den Clubbeitrag zahlt, gilt es als passives Mitglied.

### B) SPORTBEITRÄGE

Die Sportbeiträge ergeben sich aus der Anlage 1. Die Sportabteilungen erheben zur Deckung der Ausgaben im Sportbetrieb unter Aufsicht und durch Beschluß des Vorstandes Sportbeiträge gemäß der Anlage 1. Ein Sportbeitrag ist von jedem Mitglied im Hinblick auf jede Sportabteilung des Clubs zu zahlen, in welcher das Mitglied Sport betreiben möchte (Mitgliedschaft in einer Sportabteilung). Die Sportbeiträge werden zusammen mit dem Clubbeitrag gemäß § 3 Abs. a fällig.

mit dem vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzt. Satz 1 dieses Gliederungspunktes b) bleibt unberührt.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Sportabteilungen ist jeweils der höchste Sportbeitrag zu zahlen. Für die Mitgliedschaft in einer zweiten oder weiteren Sportabteilung ist jeweils die Hälfte des hierfür geltenden Sportbeitrages zu zahlen, soweit die Anlage 1 durch Optierung einer hierfür vorgesehenen anderen Kombi-Beitragsgruppe nichts anderes vorsieht.

Die Sportbeiträge werden im Rahmen der Willensbildung innerhalb des Clubs durch die Sportabteilungen im Einvernehmen

### C) BEI EINEM EINTRITT VOR DEM 30.06. DES LAUFENDEN JAHRES SIND DIE JÄHRLICHEN CLUB- UND SPORTBEITRÄGE ZU ENTRICHTEN;

Bei einem Eintritt ab dem 01.07. des laufenden Jahres sind die Beiträge zur Hälfte der Jahresbeiträge zu entrichten. Bei einem Eintritt ab dem 01.10. des laufenden Jahres sind Beiträge zu

einem Viertel der Jahresbeiträge zu entrichten. Diese Regelungen gelten nur für Neumitglieder und frühere Mitglieder, die länger als 3 Jahre nicht mehr Mitglied waren.

## 4. ERMÄSSIGUNG / STUNDUNG

Anträge auf Beitragsermäßigung und –stundungen sind mit den entsprechenden Nachweisen der finanziellen oder sozialen Gründe der Geschäftsstelle vorzulegen und werden vom Vorstand

unter Anhörung der Abteilungsleitung der jeweils betroffenen Sportabteilung in sozialverträglicher Weise entschieden.

## 5. EINSTUFUNG IN EINER MITGLIEDERGRUPPE / STATUSÄNDERUNGEN

A) Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrdienstleistende über 18 Jahren werden automatisch in die Beitragsgruppe „Erwachsene“ übernommen wenn bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr kein gültiger Ausbildungsnachweis in der Geschäftsstelle vorgelegt wurde. Eine altersabhängige

Zuordnung zu einer Beitragsgruppe endet in jedem Fall mit Vollendung des 25. Lebensjahres; die Bestimmungen des nachfolgenden Punktes b) sind anzuwenden. Zivildienstleistende und Teilnehmer eines anerkannten freiwilligen sozialen Jahres stehen Wehrdienstleistenden gleich.

B) Statusänderungen (z.B. Änderung der Zuordnung zu einer oder mehrerer Sportabteilungen, sonstige gewillkürte Änderungen, Wegfall der Voraussetzungen für Beitragsvergünstigungen) sind schriftlich bis zum 30.11. eines Jahres der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit die Änderung zum nachfolgenden Kalenderjahr wirksam wird. Andernfalls verbleibt es bei den bisherigen Zuordnungen. Bei Nichtanzeige des Wegfalls der

Voraussetzungen für Beitragsvergünstigungen kann die Beitragsdifferenz betroffenen Mitgliedern nachbelastet werden.

Ausgenommen hiervon ist derzeit die Beteiligung im Bereich Club-Sport und Eltern-Hockey, die bereits durch fristgerechte Zahlung des Clubbeitrages ermöglicht wird.

C) Ein Familienbeitrag kann durch ein oder zwei erwachsene Mitglieder optiert werden, die mit ihren Kindern, die ebenfalls Mitglied sind, gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben. Hierbei werden Kinder ab Vollendung des 25. Lebensjahres nicht berücksichtigt.

Ab dem 01.01.2020 werden getrennte Familienbeiträge für Hockey und Tennis sowie ein Kombisportbeitrag für Familien eingeführt. Der Hockey- bzw. Tennis-Familienbeitrag richtet sich an Familien, deren Mitglieder ausschließlich im Hockey bzw. Tennis aktiv sind. Der Kombi-Familienbeitrag wird erhoben, wenn innerhalb der Familie mindestens ein Mitglied in einer zweiten oder weiteren Sportabteilung angemeldet ist.

## 6. ZAHLUNGEN

Der Einzug des Clubbeitrages und der jeweiligen Sportbeiträge erfolgt grundsätzlich durch das Bankeinzugsverfahren. War der Versuch des Einzuges aus Gründen, die der Sport-Club "Frankfurt 1880" e.V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, sind die anfallende

Rücklastschriftgebühr und die jeweiligen Rücklastschriftkosten vom Clubmitglied zu tragen. Für Rechnungszahler und erforderliche Rechnungsstellung aus vorgenannten Gründen wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.

## 7. ZAHLUNGSERINNERUNGEN

Die Verwaltungsgebühr für eine erste Zahlungserinnerung beträgt € 5,00 die Gebühr für erforderliche weitere Mahnschreiben beträgt € 10,00. Diese Gebühren entstehen bei

Zahlungsverzug mit Vornahme der jeweiligen Maßnahme. Sie sind sofort fällig.

## 8. WEITERE GEBÜHREN / ADRESSENERMITTLUNGEN

Mitglieder, die der Geschäftsstelle falsche Angaben über ihre Anschrift erteilen bzw. bei einem Anschriftenwechsel dies der Geschäftsstelle nicht rechtzeitig mitteilen, wird für die

erforderliche Bearbeitung der Adressenankunft neben den Kosten der Verwaltungsbehörde auch eine Verwaltungsgebühr des Clubs in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.

## **9. BEITRAGSRÜCKSTÄNDE**

Mitglieder, die die zu entrichtenden Beiträge nicht fristgerecht zahlen, werden von den sportlichen Aktivitäten in den jeweiligen betroffenen Abteilungen ausgeschlossen, ohne dass damit der

Anspruch des Clubs auf die Zahlung der Beiträge entfällt. Erst nach vollständiger Beitragszahlung ist die sportliche Aktivität in der jeweiligen Abteilung wieder zulässig.

## **10. INKRAFTTRETEN**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung vom 01.01.2010 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.